

ARGE-Netz c/o VSHEW – Hermann-Körner-Str. 61-63 – 21465 Reinbek

Bundesnetzagentur
für Elektrizität, Gas, Telekommunikation, Post und Eisenbahnen
Beschlusskammer 6
Tulpenfeld 4
53113 Bonn

E-Mail: poststelle.bk6@bnetza.de

25.09.2020

**Stellungnahme der ARGE-Netz des VSHEW zum „Festlegungsverfahren zur
Netzbetreiberkoordinierung bei der Durchführung von Redispatch-Maßnahmen“
BK6-20-060**

Sehr geehrte Damen und Herren,

die Mitgliedsunternehmen der ARGE-Netz des Verbandes der Schleswig-Holsteinischen Energie- und Wasserversorgungsunternehmen (VSHEW) begrüßen grundsätzlich eine einheitliche Regelung zum Redispatch zur Steigerung der Versorgungssicherheit. Wir teilen die Auffassung der Bundesnetzagentur, die im Text des Festlegungsverfahrens deutlich wird, das Ziel zu möglichst geringen Gesamtkosten zu erreichen.

Um die Betroffenheit unserer Mitgliedsunternehmen abschätzen zu können, haben wir Daten zu den in den jeweiligen Netzen angeschlossenen Erzeugungsanlagen erhoben. Dabei zeigte sich ein sehr uneinheitliches Bild. Die angeschlossene Erzeugungsleistung von Anlagen > 100 kW reicht von keine bis zu 15,6 MW. Bezieht man die angeschlossene Erzeugungsleistung > 100 kW auf die Jahreshöchstlast des Bezuges aus dem vorgelagerten Netz, so reicht die Bandbreite von 4 % bis zu 70 %. Aus diesen Werten wird deutlich, dass eine einheitliche Einstufung der Verteilnetze nicht möglich ist.

Zu Tenorziffer 7:

Betrachtet man die in Tenorziffer 7 dargestellten rollierenden Prozesse, so wird deutlich, dass die Umsetzung der Prozesse mit einem nicht unerheblichen personellen und technischen Aufwand verbunden ist. Die zusätzlichen Prozesskosten (personell und technisch) treten insbesondere bei den Stromnetzen auf, die bisher nicht in das Einspeisemanagement eingebunden sind. Daher sollte bei der Bewertung, ob ein Stromnetz einbezogen wird oder nicht, die zusätzliche Kostenbelastung (und der damit verbundene Anstieg der Netzentgelte) berücksichtigt werden. Auch sollten die Netze einen signifikanten Beitrag zum Redispatch leisten können. Daher regen wir an, einen Grenzwert festzulegen, unterhalb dessen nachgelagerte Stromverteilnetze nicht in das Redispatch einzubinden sind. Abgeleitet aus den Daten unserer Mitgliedsunternehmen schlagen wir vor, die unmittelbar und mittelbar angeschlossenen Erzeugungsleistung > 100 kW als Grenzwert zu verwenden. Zusätzlich sollte auch die Wahrscheinlichkeit der Einbeziehung berücksichtigt werden. Durch die Festlegung der Mindestfaktoren soll sichergestellt werden, dass EEG- und hocheffiziente KWK-Anlagen nur nachrangig abgeregelt werden. Daher sollten nach unserer Auffassung Netze mit ausschließlich EEG-Erzeugungskapazitäten im ersten Schritt grundsätzlich bei der Grenzwertbetrachtung außer Acht gelassen werden.

Der VSHEW schlägt vor, dass Stromverteilnetze mit einer steuerbaren Gesamterzeugungsleistung (konventionelle Anlagen, KWK-Anlagen) < 5 MW-Leistung vom Redispatch ausgenommen werden.

Betrachtet man den teilweise sehr hohen Anteil an angeschlossener Erzeugungsleistung im Verhältnis zur Bezugshöchstlast der Netze, so ist es nicht auszuschließen, dass eine Abregelung von volatilen Erzeugungsanlagen zu einem Anstieg der Höchstlast des Bezuges aus dem vorgelagerten Netz führt. Hier bitten wir um eine Klarstellung, wie diese Kosten verursachungsgerecht dem anfordernden Netzbetreiber zugeordnet werden. Ansonsten würden Netzkosten von vorgelagerten auf nachgelagerte Netzbetreiber verlagert.

Da nach dem Festlegungsverfahren zu den Mindestfaktoren eine detaillierte Kostenkalkulation für KWK-Anlagen gefordert wurde, die mit einem nicht unerheblichen Aufwand verbunden ist, sollte eine Entscheidung welche Netze ggf. vom Redispatch ausgenommen sind, frühzeitig getroffen werden, um unnötigen Kalkulationsaufwand bei den betroffenen Netzbetreibern zu vermeiden.

Abbildung der Kosten des Redispatch in der Erlösobergrenze

Im EnWG ist die Kostenerstattung für den Anlagenbetreiber bei einer Abschaltung und die Erstattung der Abschaltkosten durch den anfordernden Netzbetreiber geregelt. Nach unserer Einschätzung umfasst dies jedoch nicht die Kosten, die dem Netzbetreiber entstehen, in dessen Netz eine Redispatch-Maßnahme durchgeführt wird. Dies betrifft nicht nur die vorangehend angeführten Kosten für die vorgelagerten Netzentgelte, sondern auch die Prozesskosten der Umsetzung (Personalkosten, Fremdleistungen). Kosten der Vorbereitung des Redispatch 2.0, die bis zum 30. September 2021 entstehen, können über das Regulierungskonto umgelegt (Änderung des § 34 ARegV) werden. Diese Regelung führt zu einem Anstieg der Erlösobergrenze und damit der Netzentgelte. Diese Änderung der Anreizregulierungsverordnung erfasst jedoch **nur die Vorbereitungskosten**, nicht die laufenden Prozesskosten der Umsetzung. Diese zusätzlichen Kosten, die dann zukünftig dauerhaft entstehen, werden im Jahr 2021, dem nächsten Basisjahr Strom, nicht oder zumindest nicht in vollem Umfang in den Netzkosten enthalten sein. Bei einer Netzkostenermittlung auf der Grundlage des Basisjahres 2021, würde nur der Kostenanteil für drei Monate in der Erlösobergrenze enthalten sein. Diese Kosten sind auch nicht als dauerhaft nicht beeinflussbare Kosten im § 11 Abs. 2 ARegV erfasst, und können somit auch nicht von Netzbetreibern im regulären Verfahren jährlich angepasst werden. Diese zusätzlichen Kosten sind für Unternehmen im vereinfachten Regulierungsverfahren auch (noch) nicht im pauschalen Ansatz der dauerhaft nicht beeinflussbaren Netzkosten enthalten. Daher muss nach unserer Auffassung entweder die Anreizregulierungsverordnung angepasst werden oder die zusätzlichen Kosten werden wie die Erstattungen an die Anlagenbetreiber auf die anfordernden Netzbetreiber gewälzt.

Zu Tenorziffer 2 bis 4:

Eine Ausnahme von der gesetzlichen Verpflichtung zur Teilnahme am Redispatch setzt eine belastbare Datengrundlage voraus. Daher ist der VSHEW der Auffassung, dass die Erhebung der jeweiligen Redispatch-Kapazitäten und die Übermittlung der Daten an die involvierten Netzbetreiber die Voraussetzung für eine Ausnahme vom Redispatch sein sollte. Sollte sich die Netzstabilität weiter verschlechtern und ein deutlich steigender Bedarf an Redispatch-Kapazitäten entstehen, würden die notwendigen Daten bei den betroffenen Netzbetreibern vorliegen.

Für Rückfragen stehen wir Ihnen gern zur Verfügung.

Freundliche Grüße

